



## **Satzung über die Zulassung zur Meisterschule für das Konditorenhandwerk (Fachschule) der Landeshauptstadt München vom 01.Oktober 2010**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24. Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2010 (GVBl. S. 334), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Aufgaben der Schule**

(1) Die Meisterschule für das Konditorenhandwerk ist eine Fachschule im Sinne der Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 d und Art. 15 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Aufgabe der Schule ist eine vertiefte berufliche Fortbildung, die dazu befähigt, alle Teile der Meisterprüfung für den unten genannten Handwerksbereich abzulegen. Die Ausbildungsdauer beträgt ein Schuljahr.

(2) Träger der Schule ist die Landeshauptstadt München.

### **§ 2**

#### **Zulassungsbeschränkung**

(1) In die Meisterschule werden pro Schuljahr 24 Schülerinnen und Schüler (eine Klasse) aufgenommen.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für die Fachrichtung zum Zeitpunkt des Anmeldetermins die Zahl der nach Abs. 1 verfügbaren Plätze, so wird vorbehaltlich Abs. 3 ein Auswahlverfahren nach § 4 durchgeführt. Melden sich weniger als 8 Bewerberinnen/Bewerber an, so wird die Ausbildung für das jeweilige Schuljahr nicht angeboten.

(3) Auf schriftlichen, begründeten Antrag können bis zu 5 % der Plätze der Gesamtkapazität einer Fachschule an Bewerberinnen/Bewerber vergeben werden, für die eine Nichtaufnahme eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. In dem Antrag sind die Härtefallgründe zu benennen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum Ende des Anmeldetermins bei der Schule eingehen. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn eine Bewerberin/ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist, und die Ablehnung des Aufnahmeantrags für sie/ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei der Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile in unzumutbarer Weise hinausgehen würden.

### **§ 3**

#### **Aufnahmevoraussetzungen**

Die Aufnahme setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt des Anmeldetermins die jeweils geltenden Aufnahmevoraussetzungen entsprechend der Schulordnung für die zweijährigen Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) erfüllt.

### **§ 4**

#### **Auswahlverfahren**

(1) Es wird ein Auswahlverfahren nach Punkten durchgeführt. Danach werden Punkte wie folgt vergeben:





(a) Für die Note der Gesellenabschlussprüfung:

- bei 1,00 bis 1,50 4 Punkte
- bei 1,51 bis 2,50 3 Punkte
- bei 2,51 bis 3,50 2 Punkte
- bei 3,51 bis 4,00 1 Punkt

(b) Für die Sieger im praktischen Leistungswettbewerb der Handwerksjugend:

- Bundessieger: 4 Punkte
- Landessieger: 3 Punkte
- Kammersieger: 2 Punkte

(c) Für die Zeit der berufsspezifischen Gesellentätigkeit pro vollständiges Jahr: 1 Punkt, höchstens 4 Punkte.

(d) Für einen abgeleisteten Wehr- oder Ersatzdienst sowie jedes volle Jahr der Kindererziehung 0,5 Punkte, höchstens jedoch 2 Punkte.

(e) Für die berufliche Weiterbildung, die Zusatzqualifikationen und die Teilnahme an Wettbewerben maximal je 4 Punkte.

(f) Für beruflich veranlasste Auslandsaufenthalte maximal 2 Punkten

(g) Für Meisterprüfungen anderer Gewerke maximal 2 Punkten

(2) Die verfügbaren Plätze werden in der Reihenfolge der nach Abs. 1 Buchstaben a bis g ermittelten Gesamtpunktzahl vergeben; zwischen den Bewerberinnen/ Bewerbern wird insofern eine Rangliste gebildet. Bei Punktegleichheit entscheidet hinsichtlich der Platzziffer innerhalb der Rangliste zunächst die in der Gesellenprüfung erzielte Note; bei erneuter Punktegleichheit die Dauer der einschlägigen Gesellentätigkeit und dann das höhere Lebensalter. Bei noch immer gleichem Punktestand entscheidet das Los.

## **§ 5**

### **Wartelisten**

(1) Alle abgewiesenen Bewerberinnen/ Bewerber werden auf Antrag in eine Warteliste entsprechend ihrer Platzziffer eingetragen.

(2) Tritt eine/einer der aufgenommenen Bewerberinnen/Bewerber zurück oder erscheint ein/e Bewerber/in nicht am ersten Schultag und wird innerhalb der folgenden drei Schultage keine ausreichende Entschuldigung vorgelegt, erlischt der Anspruch auf den Studienplatz. Der frei gewordene Platz wird an die Bewerberin/den Bewerber vergeben, die/der in der Warteliste hinsichtlich der Platzziffer an nächster Stelle steht.

(3) Eine nachträgliche Aufnahme in das laufende Schuljahr ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur während der ersten vier Wochen nach Unterrichtsbeginn möglich.

(4) Die Anmeldeliste wird für jedes Schuljahr aktualisiert.

## **§ 6**

### **Anmeldetermin**

Anmeldetermin ist der 31. Januar für das jeweils folgende Schuljahr. Bei der Anmeldung sind die nach § 3 erforderlichen Nachweise vorzulegen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

